Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 37 (1921)

Heft: 20

Artikel: Zum Installationsmonopol

Autor: H.B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581256

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3um Inftallationsmonopol.

(Gingefandt.)

Der Entscheid des Bundesgerichtes, durch welchen ein Gemeindeelektrizitätswerk befugt wird, in einem Reglement für die Abgabe elektrischer Energie die Bestimmung aufzustellen, daß nur Installationen an das Werk angeschlossen werden dürfen, die von der Installationsabteilung des Werkes selbst

ausgeführt worden sind, ist unverständlich. Die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines solchen Monopols, heißt es, müsse auch von dem Gesichtspunkt aus beantwortet werden, ob diese Monopoli= sierung noch in den Rahmen der Aufgabe der Gemeinde falle, die Einwohner mit elektr. Energie zu verforgen oder ob hierin ein unzuläffiger Eingriff in die Handelsund Gewerbefreiheit auf einem außerhalb liegenden Gebiete erblickt werden muffe. Die Frage wird im ersten Sinn beantwortet. Das angesochtene Monopol dehne die gemeinwirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinde über den eigentlichen Betrieb des Wertes auf ein Gebiet aus, das mit dem allgemeinen Zweck des Unternehmens in engem Zusammenhang stehe. Durch diese Installation werde die privatwirtschaftliche Verwendung der elektr. Energie erst ermöglicht. Es handle sich hier nicht um ein zweckfremdes, sondern um ein zweckdienliches Tätigkeitsgebiet. Diese naheliegende Ausdehnung der gemeinwirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinde könne mit guten Gründen des öffentlichen Interesses und des allgemeinen Wohles gestützt werden. Wo aber solche in Frage stehen, habe der Einzelne zurückzutreten. Art. 31 der Bundesverfassung garantiere nicht die privatwirtschaftliche Tätigfeit gegenüber der Gemeinwirtschaft, sondern er stellt nur für das Gebiet der erfteren den Grundsatz der Freiheit und Gleichbehandlung auf. Die Gemeinde könne als Gewerbetreibender auftreten wie der Private. Wo im öffentlichen Interesse eine Einschränkung des privaten Tätigkeitsgebietes als geboten erscheine, musse sich der Einzelne dies gefallen laffen und er konne sich dagegen nicht auf die Garantie der Handels= und Ge= werbefreiheit (Art. 31 B. B.) berufen. Bon diesem Gefichtspunkt aus konne aber das in Frage stehende Installationsmonopol nicht angefochten werden. Hierauf ist einzuwenden:

1. Installationsarbeiten können, wenn sie auch mit dem allgemeinen Zweck eines Unternehmens für Gewinnung und Nutharmachung von elektr. Kraft in engem Busammenhang stehen, nicht als in den Rahmen der Aufgabe eines folchen Unternehmens fallend, betrachtet werden, solange nicht von zuständiger Seite ein dahingehender Auftrag erteilt wird. Im vorliegenden Falle müßte nachgewiesen werden können, daß es der Wille der Einwohnerschaft sei, daß die Gemeinde das Recht zur Beforgung der Inftallationsarbeiten unter Ausschluß der Konfurrenz für sich in Anspruch nehme. Einem solchen Willen scheint jedoch nicht Ausdruck gegeben worden zu fein. Bielmehr beweist die Tatsache des Gin= spruchs gegen diese Monopolifierung das Bestehen einer gegenteiligen Tendenz.

2. Die privatwirtschaftliche Berwendung der elektr. Energie wird nicht durch diefe Installation erft ermöglicht, sondern durch eine Installation, die von irgend einer Firma für Installationen ausgeführt werden kann. Eine Notwendigkeit, daß dieselbe von der Gemeinde ausgeführt werden müffe, liegt daher nicht vor.

3. Ob es fich hiebei um Ausdehnung der gemeinwirtschaftlichen Tätigkeit auf ein Zweckdienliches Gebiet handle oder nicht, bleibt sich wohl gleich. Sobald diese Tätigkeit auf ein Gebiet ausgedehnt wird, auf welchem, soweit die privatwirtschaftliche Tätigkeit in Frage kommt,

Art. 31 seine Gültigkeit hat, so muß von einer Einschränfung der mit demfelben gewährleisteten Handels= und Gewerbefreiheit gesprochen werden. Wenn aber eine Gemeinde als Gewerbetreibender auftreten kann wie ein Privater, so haben für dieselbe wohl auch die gleichen Bestimmungen zu gelten, wie für jenen. Der gemeinwirtschaftlichen Tätigkeit gegenüber der privatwirt= schaftlichen Vorrechte einzuräumen, kann wohl nur so lange im Sinne der Berfaffung geschehen, als dabei teine andern wichtigen Interessen der Gesamtheit verlett werden, wie dies hier gang offensichtlich der Fall ift.

4. Eine Einschränfung der mit Urt. 31 garantierten Freiheit follte aber nur dann geduldet und geschützt werden, wenn triftige Grunde eine solche Ginschränkung notwendig erscheinen laffen. Ein triftiger Grund für die Monopolifierung der Inftallationsarbeiten würde vorliegen, wenn ohne eine solche die Energieerzeugung überhaupt in Frage geftellt ware, oder wenn ohne sie die öffentlichen Interessen, die Sicherheit von Bersonen oder Sachen gefährdet wären und einer solchen Gefährdung auf keinem andern Wege begegnet werden konnte.

Alls triftiger Grund kann jedoch nicht gelten die Erhöhung ober Sicherung der Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens (auf welche doch wohl in erfter Linie hingezielt wird), ausgenommen es seien Landesintereffen auf

dem Spiele.

Run ift aber weder die Energieerzeugung von der Monopolisierung der Installationsarbeiten abhängig, noch liegt die Notwendigkeit vor, die öffentlichen Interessen durch eine solche Maßnahme zu schützen. Als Schutz genügt vollständig der Erlaß von Vorschriften über Ausführung, Umfang und Bedingungen unter benen solche Installationsarbeiten ausgeführt werden dürfen und die Kontrolle über deren Nachachtung.

Nachdem jedoch Konsumenten wie Gewerbetreibende, somit die Mehrzahl der Intereffenten, ein weit größeres Interesse an einer möglichst uneingeschränkten Erhaltung der Handels= und Gewerbefreiheit haben, als an den fehr problematischen Vorteilen, die ihnen die Monopoli= fierung von Installationsarbeiten durch eine Gemeinde allenfalls bieten könnte, so stehen öffentliche Interessen und Gemeinwohl gar nicht in Frage oder beffer gefagt, es befinden fich dieselben auf entgegengesetzter Seite.



Auf keinen Fall aber können sie als Grund für den Schutz des versassungswidrigen Vorgehens einer Gesmeindebehörde vorgeschoben werden.
H. B.

Wie erkennt man am Holze die Zeit seiner Fällung?

(Rorrespondenz.

Für den Forstmann wird die Beantwortung dieser Frage wohl selten auf Schwierigkeiten stoßen, etwa nur dann, wenn er Hölzer außerhalb feines Revieres und des Waldes überhaupt auf die Zeit ihrer Schlägerung hin ansprechen soll; auch dem Käufer des Holzes zu Wald oder am Absuhrweg muß soviel Routine zu Gebote stehen, um entrindetes Holz der vorletten von jenem der letten Schlägerung unterscheiden zu können. Dem Laien, also besonders dem Brennholzkäufer für den eigenen Bedarf wird es aber gemeiniglich nicht leicht sein, den Unterschied ohne Beachtung gewiffer Momente herauszufinden, nicht nur zwischen Holz aus letzter und vorletter, sondern oft auch vorvorletter Schlägerung. Beim Brennholze mag diese Unkenntnis wohl weniger ins Gewicht fallen, obwohl auch hier infolge des bedeutenden Unterschiedes an Trockenheitsgrad der Nuts-(Heiz=)effekt, also auch der Kostenpunkt eine Rolle spielt. Von größerer finanzieller Wichtigkeit ist die richtige Beurteilung jedoch beim Rutholze, und hier umfo schwieriger, weil dieses Sortiment gewöhnlich unentrindet zum Verkaufe kommt.

Das Aussehen verschieden lang lagernden Holzes wird teils durch Witterungseinfluffe, teils durch die langsamere oder raschere Einwirkung von Mikroorganismen (Spalt- oder Fäulnispilzen) und Insetten (Käfer-larven 2c.) bedingt. Beim Laubholze erscheint ferner besonders auch der Umstand von Bedeutung, ob das Holz in der Rinde oder entrindet gelagert hat. Im ersteren Falle ift es sehr bald dem "Ersticken" ausgesetzt (besonders im Saft geschlagenes Holz), wobei die Holzart selbst wenig Unterschied macht. So kann z. B. gesundes, aber in der Rinde belassenes Ahorns oder Buchenholz, das bekanntlich zu den härtesten und schwersten Holzarten gehört, schon ein Jahr und dars unter nach der Fällung nutholzuntüchtig werden; auf der Hirnfläche auftretende weiße Pilzfäden (Mycele) verraten gar bald, daß die Faser "absteht" und feine nagelfesten Bretter mehr gibt. Im nächsten Frühjahr ist solches Holz bereits zu Brennholz entwertet. Das-selbe gilt z. B. für Birkenholz, welches, wie jeder Wagner weiß, nur durch spiral- oder ringformige Entrindung zu gleichmäßiger Trocknung gebracht werden und dadurch dauernder erhalten werden fann.

Der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes bei der Fällung ist also ebenso wichtig, wie die Art der Konservierung und Behandlung desselben nachher. Ersterer wechselt bei demselben Baumindividuum mit der Jahreszeit (Sastzeit und Sastruhe, zu jener im allgemeinen etwa 50%, zu dieser 30—40%), ist aber auch bei verschiedenen Holzarten ziemlich verschieden; bei den Laubhölzern im allgemeinen größer als bei den Nadelhölzern. Wird das Holz gleich nach der Fällung entastet, entrindet, abzelängt, ausgespalten und Wind und Sonne zugänglich gemacht, also raschestens seines Wassergehaltes bestett, so können auch Fäulniserschelnungen weder äußerlich noch in seinem Innern leicht austreten, und wird solches Holz lusttrocken ausbewahrt und vor äußerem Feuchtigkeitszutritt (Regen, wechselnde Bodennässe) bewahrt, so wird man auch nach 4, 5, 6 und noch mehr Jahren sie nach Holzart und Sorgsättigkeit der Ausbewahrung)

sein Alter seit der Fällung schwer ansprechen können, während umgekehrt, bei gegenteiligem Borgehen, selbst an und für sich dauerhaftes Holz, wie z. B. die harzs sührenden Nadelhölzer, schon nach 2, 3 Jahren ein Aussehen erlangen kann, wonach der Laie die Zeit seit der Fällung weit überschähen würde.

Natürlich kann das Holz schon bei der Fällung selbst ganz oder zum Teil in Zersetzung begriffen gewesen sein, ohne daß dies äußerlich kenntlich gewesen wäre (gesunder Splint, saules Kernholz; "Kernsäule" oder "Rotfäule"); man kauft also nicht immer das beste Holz, wenn man bloß darauf Gewicht legen wollte, daß es möglichst "frisch vom Baum weg" sei, aber ebensowenig, wenn man glaubt, mit "gut abgelagertem Holze" auf jeden

Fall am beften zu fahren.

Allerdings sind die Qualitätsunterschiede bei frisch geschlagenem Holze zumeist viel besser und schon mit freiem Auge, daher auch dem Laienauge erkennbar, als bei länger lagerndem. So verschwinden z. B. einfarbige Ringe und Flecken, die gleich nach ber Fällung mit der Säge auf der Hirnfläche des Stammes ober ber Stamm abschnitte deutlich sichtbar sind und den Beginn der Unbrüchigkeit verraten, bei kurzer Lagerung in direkter Besonnung scheinbar fast vollständig, sodaß sie oft zur Zeit der Holzabmeffung oft faum mehr bemerkt werden, wenn sie auch dem geübten Auge des Holzeinkäufers kaum entgehen werden. Der Ankauf frisch geschlagenen Holzes erscheint baber insoferne nicht ganz unvorteilhaft, als man doch weiß, "wie man daran ist" und weil man bas Holz dann leichter fortieren und entsprechend fonservieren fann. Ausgetrocknetes, langer gelagertes Holz dagegen zeigt oft ein ganz schönes Aussehen, selbst wenn es schon durchaus anbrüchig ift und an Ruteffett (Beiswert) ganz bedeutend verloren hat.

Beim Nutholze ift jedoch die richtige Unterscheidung, ob die Ware gerade noch nagelsestes Schnittmaterial ergeben wird oder Brennholz, von größter Bedeutung. Kann beim Brennholze oft noch das Aussehen der Rinde als Maßstab genommen werden, so entfällt dieses Kristerium beim Blocks (Trems)holz meist ganz, ebenso beim Papiers (Schleifs)holz, da diese Sortimente gewöhnlich gleich nach der Fällung entrindet werden, das Brennsholz jedoch (wegen der damit verbundenen Mehrkosten) nicht. Letzterer kann übrigens, je nach der Lage des Schlagortes, gleich nach der Fällung auf 1 m (und darunter) abgelängt, aufgespalten und derart rechtzeitig zum Austrocknen gebracht werden, daß die Belassung der Kinde für den Trocknungsprozeß keine Rolle spielt.

Alles in allem erscheint sonach für die Praxis nicht die Frage allein, wie lange Holz seit der Fällung lagert, wichtig, sondern besonders auch jene: Wie ist das Holz seit der Fällung behandelt (konserviert) worden und wie hat es zur Zeit der Fällung ausgesehen?

Beim Nutholze werden in gewissen Gegenden, wo man auf die Erhaltung guten Ruses der Rohware besonderes Augenmerk verwendet, usanzmäßig oft Erzeugnisse der vorletzen Schlägerung, auch wenn sie sonskeine Mängel ausweisen, prinzipiell loco Schlag vom Käuser als Nutholzware abgelehnt und gehen dann, wenn nicht noch als Schleisholz, oft nur mehr als Brennbolz ab. Der Grund hiefür ist die Tatsache, daß "man in das Innere des Holzes nicht hineinschauen kann" und daß selbst gesundes Holz dei der Lagerung zu Wald, auch wenn diese noch so sorzsättig geschieht, teils durch die Unmöglichkeit genügender Unstrocknung, besonders aber durch gewisse Insekten (Holzkäfer, die sich wieder in Splint- und eigentliche Holzschlässen, wobei jedoch die wirkliche Insektion von Fall zu Fall nicht immer konstatiert werden kann; das Urteil in zweiselhasten